



VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABE VON BETREUUNGSGUTSCHEINEN FÜR KINDER IM VORSCHULALTER

vom 10. Juni 2021

(in Kraft ab 1. Juli 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

L. ZUSTÄNDIGKEIT	3
Art. 1 Zuständige Stelle	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN	3
Art. 2 Eigenleistung der Eltern	3
Art. 3 Besondere Anspruchsberechtigung	3
Art. 4 Höhe der Betreuungsgutscheine, Arbeitspensen, maximaler Anspruch.....	4
III. SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 5 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Artikel 9 des Reglements Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Als zuständige Stelle für die Umsetzung von Betreuungsgutscheinen im Vorschulalter wird das Ressort Soziales bezeichnet.

II. Betreuungsgutschein

Art. 2 Eigenleistung der Eltern

¹ Das Beitragsmodell stellt sicher, dass die Eigenleistung der Eltern Fr. 20.00 pro Tag oder Fr. 2.00 pro Betreuungsstunde beträgt

Art. 3 Besondere Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigten, welche die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gemäss Reglement nicht erfüllen, können in den folgenden Fällen Betreuungsgutscheine abgegeben werden:

- a) Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder;
- b) physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils oder;
- c) Entlastung, Schutz und dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder;
- d) zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient;
- e) Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung oder in einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung befinden.

Art. 4 Höhe der Betreuungsgutscheine, Arbeitspensen, maximaler Anspruch

<i>Massgebendes Einkommen</i>	<i>Beitrag für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten</i>	<i>Beitrag für Kinder ab 18 Monaten</i>	<i>Tageseltern-Beitrag pro Std. für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten</i>	<i>Tageseltern-Beitrag pro Std. für Kinder ab 18 Monaten</i>
	<i>max. pro Tag</i>	<i>max. pro Tag</i>	<i>max. 10 Std./Tag</i>	<i>max. 10 Std./Tag</i>
0 - 20'000	90	80	9.00	8.00
20'001 - 24'000	85	75	8.50	7.50
24'001 - 28'000	80	70	8.00	7.00
28'001 - 32'000	75	65	7.50	6.50
32'001 - 36'000	70	60	7.00	6.00
36'001 - 40'000	65	55	6.50	5.50
40'001 - 44'000	60	50	6.00	5.00
44'001 - 48'000	55	45	5.50	4.50
48'001 - 52'000	45	35	4.50	3.50
52'001 - 56'000	40	30	4.00	3.00
56'001 - 60'000	35	25	3.50	2.50
60'001 - 64'000	30	20	3.00	2.00
64'001 - 68'000	25	15	2.50	1.50
68'001 - 72'000	20	10	2.00	1.00

<i>Arbeitspensum des Haushaltes mit alleinerziehendem Elternteil</i>	<i>Arbeitspensum des Haushaltes mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/in</i>	<i>Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen</i>
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

III. Schlussbestimmung

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Grosswangen, 10. Juni 2021



Gemeinderat Grosswangen

Monika Meier
Gemeindepräsidentin-Stv.

René Unternährer
Gemeindeschreiber